

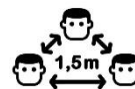
Coronavirus (COVID-19) & Corona-Warn-App

Seit dem 16.06.2020 steht die offizielle Corona-Warn-App der Bundesregierung für den kostenlosen Download auf den Mobiltelefonen mit iOS und Android Betriebssystemen zur Verfügung. Wie funktioniert diese App, wie sieht es mit der Datenschutzkonformität aus und was müssen Arbeitgeber beachten, wenn sie die App in ihrem Unternehmen bei den Mitarbeitern einführen möchten?

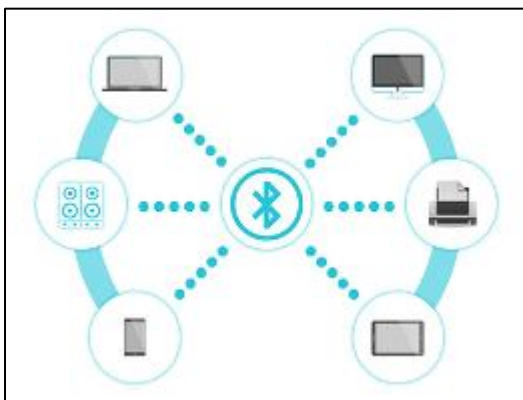


Mit knapp 2 Monaten Verspätung (wegen technischer und datenschutzrechtlicher Bedenken) ist die neue Corona-Warn-App am 16.06.2020 offiziell vorgestellt worden. Sie wurde von der Deutschen Telekom und der SAP AG entwickelt und soll dabei helfen, Infektionsketten zu unterbrechen und Menschen zu informieren, die sich in der Nähe einer nachweislich infizierten Person aufgehalten haben. Dabei haben die Entwickler Kritikpunkte beim Datenschutz und der Technologie umgesetzt.

Soziale Interaktionen



1) Funktionsweise



Die App verwendet **keine personenbezogenen Daten**, sondern tauscht mit anderen Geräten, auf denen die App ebenfalls installiert ist, via Bluetooth LE zufallsgenerierte Zahlencodes aus. Der Zahlencode, den die App dabei versendet ändert sich alle 15 Minuten. Mittels der **Bluetooth-Technologie** ist es auch möglich zu ermitteln, wie lange und in welcher Distanz sich zwei Nutzer zusammen aufgehalten haben.

Die Zahlencodes der anderen Nutzer werden dabei dezentral auf dem eigenen Mobiltelefon für 14 Tage gespeichert. Wenn sich jemand in der App als **positiv auf Covid-19 getestet** einträgt, muss er zunächst mittels eines QR-Codes des Testlabors oder einer TAN, die er über die eingerichtete Hotline erfragen kann, die Echtheit des Tests verifizieren. Dann wird an alle Nutzer-ID's, die

der Betroffene auf seinem Gerät gespeichert hat, die **Information versendet**, dass Kontakt mit einer mit dem Coronavirus infizierten Person bestand. Außerdem wird über den genauen Tag des Kontakts informiert und anhand der Dauer und Distanz eine individuelle Risikobewertung erstellt.

2) Datenschutzkonformität

Durch den Verzicht auf personenbezogene Daten, die immer neue Generierung von Zufallscodes, die dezentrale Speicherung der Daten auf dem Endgerät und Löschung nach 14 Tagen genügt die Corona-Warn-App bezüglich des Datenschutzes den **strengen Anforderungen der DSGVO**. Außerdem werden **keine Standortdaten** ermittelt, somit ist die Erstellung eines **Bewegungsprofils** nicht möglich.

Dies sieht auch der Bundesdatenschutzbeauftragte Ulrich Kelber so und lobt gegenüber der Saarbrücker Zeitung, die App mache einen „soliden Eindruck“.



3) Relevantes für Arbeitgeber

Auch Arbeitgeber können die Nutzung der App bei Mitarbeitern bewerben und unterstützen. Prof. Dr. Volker Nürnberg, Partner der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO, legt den Unternehmen in Deutschland dringend ans Herz, die Corona-Warn-App auch im Hinblick des betrieblichen Gesundheitsmanagements auf



freiwilliger Basis zur Verfügung zu stellen: „Wichtig ist, die Mitarbeiter und deren Interessensvertretung frühzeitig zu informieren und einzubinden“.

Die Installation der Corona-Warn-App auf den **Privat-Handys** der Mitarbeiter kann durch den Arbeitgeber nicht angeordnet werden. Bei der Installation der Corona-Warn-App auf **Diensthandys** durch den Arbeitgeber sind die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats zu beachten.

Philipp Byres (Fachanwalt für Arbeitsrecht) erklärt außerdem dazu in einem Interview mit dem Haufe Personalmagazin: „Übt der Mitarbeiter zum Beispiel eine Tätigkeit ohne Kundenkontakt in einem Einzelbüro aus, wird sich der Gesundheitsschutz durch die behördlichen Sicherheitsvorgaben wie die Einhaltung des Sicherheitsabstands umsetzen lassen.“

In solchen Fällen wäre die verpflichtende Nutzung der Corona-Tracing-App unzulässig. Anders kann sich dies in Berufsfeldern darstellen, bei denen der **Kontakt mit Dritten unvermeidbar** ist, zum Beispiel im Gesundheits- oder Pflegebereich.“ Arbeitgeber sind jedoch verpflichtet, ihre Arbeitnehmer umfassend über die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Nutzung der Corona-Warn-App auf dem Diensthandy zu informieren.

4) Resümee

Die Corona-Warn-App ist spät gestartet, wird aber nun von fast allen Seiten, auch International, gelobt. Eine **verpflichtende Verwendung** ist seitens der Bundesregierung bewusst vermieden worden. Sowohl im privaten Bereich, als auch im Arbeitsleben. Die Fachmeinungen unter Juristen sind uneinheitlich, ob der Arbeitgeber eine Nutzung in bestimmten Bereichen oder Umfeldern anordnen kann.

Orientierende **gerichtliche Entscheidungen** stehen derzeit noch aus. Sofern eine betriebliche Mitbestimmung in Unternehmen existiert, sollte über diesen Weg eine Lösung gesucht werden. Bei Organisationen ohne Betriebsrat ist wohl eher das **Werben um Akzeptanz** der aktuell bessere Weg.

Wichtig in dem Zusammenhang mit Covid-19 bleiben auch weiterhin die Grundsätze: Abstand halten – Hände waschen – Mund-Nase-Schutz. Idealerweise in einem **betrieblichen Hygienekonzept** vereint.

Sprechen Sie uns an - Wir unterstützen Sie auf dem Weg in die neue Zeit.

info@beneke-co.de – info@ims-zert.de

Stand: 18.06.2020

Auf Grund der besseren Lesbarkeit haben wir im Text auf die geschlechtsspezifische Angleichung verzichtet.